

Aktienbuche sind von demjenigen Tage zu datieren, an welchem die bezüglichen Anträge und außer diesen auch die erforderlichen Unterlagen derselben bei der Gesellschaft eingegangen sind.

§ 6.

Aktien-  
einzahlung  
und Straf-  
bestimmung  
für  
Nichtzahler.

Bei Ausgabe neuer Aktien können vor Aushändigung der Aktienurkunden auf den Namen lautende Interims-scheine über die geleisteten Einzahlungen ausgehändigt werden.

Die Einzahlung der Aktienbeträge soll in Raten von nicht mehr als 25% erfolgen. Es muß die Zahlungsaufforderung zu denselben mindestens 14 Tage vor dem letzten Zahlungstage durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Den im Aktienbuche eingetragenen Aktionären soll außerdem die Zahlungsaufforderung mindestens 14 Tage vor dem letzten Zahlungstage durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.

Wer den eingeforderten Betrag bis zum letzten Zahlungstage nicht einzahl't, hat Verzugszinsen zu 5% zu entrichten und verfällt, wenn nach nochmaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief innerhalb 14 Tage die Zahlung nicht erfolgt, außerdem in eine Vertragsstrafe von 10% des eingeforderten Betrags, und zwar ohne besondere Inverzugsetzung durch den bloßen Ablauf des letzten Zahlungstages.

Ist die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann überdies dem säumigen Aktionär eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß er nach dem Ablauf der Frist seines Anteilrechtes und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werde. Die mit dieser Fristbestimmung und Androhung verbundene Zahlungsaufforderung muß dreimal im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor dem Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Zahlt ein Aktionär den eingeforderten Betrag auch ungeachtet der so erfolgten Aufforderung nicht ein, so kann er seines Anteilrechtes und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft